

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht des Markts Murnau a. Staffelsee für die Grundstücke FINrn. 306 Teilfläche, 311/2 und 556/4 jeweils Gemarkung Murnau

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt gem. §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. 2016, S. 335), die folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Der Markt Murnau a. Staffelsee möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Die konkreten städtebaulichen Ziele und Maßnahmen, die vom Markt Murnau in Betracht gezogen werden, werden in der dieser Satzung beigefügten Begründung erläutert.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die FINrn. 306 Teilfläche, 311/2 und 556/4 der Gemarkung Murnau und ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan als Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Murnau a. Staffelsee ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 22.02.2023
Markt Murnau a. Staffelsee



Rolf Beuting
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Vorkaufsrechtssatzung im Bereich der FINrn. 306 Teilfläche, 311/2 und 556/4 jew. Gem. Murnau

